

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	<b>I</b>	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1806/93 des Rates vom 30. Juni 1993 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1993/94)</b> .....	1
	*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1807/93 des Rates vom 30. Juni 1993 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1993/94)</b> .....	3
		Verordnung (EWG) Nr. 1808/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	5
		Verordnung (EWG) Nr. 1809/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	7
		Verordnung (EWG) Nr. 1810/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	9
	*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1811/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1731/92</b> .....	11
	*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1812/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1993/94</b> .....	13
	*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1813/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln</b> .....	16

* Verordnung (EWG) Nr. 1814/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl .....	18
* Verordnung (EWG) Nr. 1815/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern .....	20
Verordnung (EWG) Nr. 1816/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte sechste Teilausschreibung .....	21
* Verordnung (EWG) Nr. 1817/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1993/94 .....	22
* Verordnung (EWG) Nr. 1818/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 951/93 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können .....	25
Verordnung (EWG) Nr. 1819/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Finnland	27
Verordnung (EWG) Nr. 1820/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1453/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien .....	28
Verordnung (EWG) Nr. 1821/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	29

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

93/383/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine .....	31
--	----

93/384/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest .....	34
---	----

93/385/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 14. Juni 1993 zur Festsetzung des erstattungsfähigen Höchstbetrags der Kosten für den Einsatz ausgebildeter Berater im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 .....	37
--	----

93/386/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Entscheidung 88/408/EWG über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG .....	38
--	----

**Kommission**

93/387/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Marokko** ..... 40

93/388/EWG :

- \* **Beschluß der Kommission vom 9. Juni 1993 über die Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend unerlaubte Handelspraktiken im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates, die in der Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds in Japan bestehen** ..... 45

---

**Berichtigungen**

- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1702/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 159 vom 1.7.1993) ..... 46

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1806/93 DES RATES

vom 30. Juni 1993

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1993/94)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vierte AKP-EWG-Abkommen<sup>(1)</sup> ist am 1. September  
1991 in Kraft getreten.

Das Protokoll Nr. 6 dieses Abkommens sieht vor, daß die  
Waren der KN-Codes 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11  
und 2208 90 19 mit Ursprung in den Staaten in Afrika,  
im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-  
Staaten) bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Markt-  
organisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die  
Gemeinschaft zugelassen werden, und zwar unter Bedin-  
gungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handels-  
ströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft  
einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits  
gestatten. Die Gemeinschaft setzt bis 31. Dezember 1995  
jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden  
können. Für das Jahr 1993 legt sie dabei gemäß den  
Bestimmungen dieses Protokolls die höchste jährliche  
Menge zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der  
letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die  
Gemeinschaft eingeführt wurde. Die Kontingentsmenge  
für das Jahr 1994 entspricht der Menge für das Vorjahr  
zuzüglich 20 000 hl reinen Alkohols.

Unter Berücksichtigung der in den letzten drei Jahren,  
für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft einge-  
führten Mengen der betreffenden Waren ist unter Anwen-  
dung der ab dem 1. Januar 1994 geltenden neuen Berech-  
nungsmethode die jährliche Zollkontingentsmenge vom  
1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 auf 224 827 hl reinen  
Alkohols festzulegen.

Diese Menge berechnet sich folgendermaßen :

— Für das zweite Halbjahr 1993 entspricht die Kontin-  
gentsmenge dem Stand der Einfuhren in die Gemein-  
schaft im zweiten Halbjahr 1991, nämlich 107 693 hl  
reinen Alkohols; dies ist die höchste Menge, die in  
einem entsprechenden Zeitraum in einem der letzten

drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, festgestellt  
wurde.

— Die Kontingentsmenge für das erste Halbjahr 1994  
entspricht der des ersten Halbjahres 1993, nämlich  
107 134 hl reinen Alkohols, zuzüglich 10 000 hl  
reinen Alkohols.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der  
Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu  
diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene  
Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren  
der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur  
Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Es  
obliegt der Gemeinschaft, in Erfüllung ihrer internatio-  
nalen Verpflichtungen über die Eröffnung von Zollkon-  
tingenten zu beschließen. Um die Wirksamkeit der  
gemeinschaftlichen Verwaltung dieser Kontingente  
sicherzustellen, kann es jedoch den Mitgliedstaaten  
gestattet werden, die ihren tatsächlichen Einfuhren  
entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontin-  
gentsmengen zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfor-  
dert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitglied-  
staaten und der Kommission, die insbesondere die  
Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die  
Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit das Protokoll Nr. 6  
unter Bedingungen angewandt wird, die die Entwicklung  
der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-  
Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen  
den Mitgliedstaaten andererseits ermöglichen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Nieder-  
lande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der  
Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben  
und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme  
im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontingents  
durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 sind die nachste-  
henden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten im  
Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents  
zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen :

(1) ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 3.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl reinen Alkohols)	Kontingentszollsatz
09.1605	2208 40 10 2208 40 90 2208 90 11 2208 90 19	Rum, Taffia und Arrak	224 827	frei

*Artikel 2*

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen administrativen Maßnahmen treffen kann.

*Artikel 3*

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr zusammen mit einem Antrag auf Präferenzbehandlung für eine Ware vor, die unter diese Verordnung fällt, und nimmt die Zollstelle diese Anmeldung an, so zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zutei-

lung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

*Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 6*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates vom 18. Dezember 1990 über die im Vierten AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen<sup>(1)</sup> findet auf die in der vorliegenden Verordnung genannten Waren Anwendung.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. BERGSTEIN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 4.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1807/93 DES RATES**

vom 30. Juni 1993

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1993/94)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang V,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Anhang V des Beschlusses 91/482/EWG sind Rum, Taffia und Arrak bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Die Gemeinschaft setzt bis zum 31. Dezember 1995 jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können. Für das Jahr 1993 legt sie dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind. Die Kontingentsmenge für das Jahr 1994 entspricht der Menge für das Vorjahr zuzüglich 1 740 hl reinen Alkohols.

Unter Berücksichtigung der in den letzten drei Jahren, für die statistische Angaben vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführten Mengen der betreffenden Waren ist unter Anwendung der ab dem 1. Januar 1994 geltenden Berechnungsmethode die jährliche Zollkontingentsmenge vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 auf 1 809,28 hl reinen Alkohols festzulegen.

In Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) von Anhang V des Beschlusses 91/482/EWG ist die betreffende Kontin-

gentsmenge jedoch auf 15 000 hl reinen Alkohols aufzusto-  
cken.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Es obliegt der Gemeinschaft, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen über die Eröffnung von Zollkontingenten zu beschließen. Um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Verwaltung dieser Kontingente sicherzustellen, kann es jedoch den Mitgliedstaaten gestattet werden, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 sind die nachstehenden Waren mit Ursprung in den ÜLG im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl reinen Alkohols)	Kontingentszollsatz
09.1621	2208 40 10 2208 40 90 2208 90 11 2208 90 19	Rum, Taffia und Arrak	15 000	frei

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Waren gelten die Ursprungsregeln des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG.

*Artikel 2*

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen administrativen Maßnahmen treffen kann.

*Artikel 3*

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr zusammen mit einem Antrag auf Präferenzbehandlung für eine Ware vor, die unter diese Verordnung fällt, und nimmt die Zollstelle diese Anmeldung an, so zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

*Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. BERGSTEIN

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1808/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5  
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse (<sup>2</sup>),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission (<sup>3</sup>) und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 6. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	154,91 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	127,01
1001 90 99	127,01 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	136,81 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	126,05
1003 00 20	126,05
1003 00 80	126,05 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	80,70
1005 10 90	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	142,33 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	32,31 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	83,01 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	64,71 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	<sup>(7)</sup>
1008 90 90	64,71
1101 10 00	204,56 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	220,54
1103 11 30	245,33
1103 11 50	245,33
1103 11 90	231,53
1107 10 11	236,96
1107 10 19	179,80
1107 10 91	235,25
1107 10 99	178,53
1107 20 00	206,26

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der imReferenzzeitraum vom 6. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,91	1,91	1,11
1001 90 99	0	1,91	1,91	1,11
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,66	2,66	1,56
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	3,40	3,40	1,98	1,98
1107 10 19	0	2,54	2,54	1,48	1,48
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1810/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in  
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1548/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten  
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom  
18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die  
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1489/76 <sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht dena-  
turierten und in unverändertem Zustand ausgeführten  
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der  
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem  
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der  
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-  
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind  
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten  
Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität  
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-  
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-  
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der  
cif-Preise für Zucker <sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstat-  
tung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker  
wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der  
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-  
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für  
Zucker <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1684/92 <sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung  
muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen  
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses  
Gehalts festgesetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig  
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-  
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher  
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch  
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(8)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien  
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht  
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und  
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei  
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(9)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission <sup>(10)</sup> erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie  
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige  
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-  
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und  
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-  
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang ange-  
geben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,54 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	31,58 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	35,54 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	31,58 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3864
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,64
1701 99 10 910	37,97
1701 99 10 950	37,97
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3864

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1811/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1731/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweinebestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 der Kommission<sup>(4)</sup>, festgestellt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1992 müssen die Wiegungskoeffizienten angepaßt

werden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1731/92 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1731/92 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 114.

*ANHANG***Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

Belgien	6,4
Dänemark	9,5
Deutschland	24,2
Griechenland	1,0
Spanien	16,6
Frankreich	11,5
Irland	1,3
Italien	7,6
Luxemburg	0,1
Niederlande	12,5
Portugal	2,3
Vereinigtes Königreich	7,0

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1812/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1993/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 <sup>(5)</sup>, wurden die Grundregeln der Produktionsbeihilfeverordnung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des im vorhergehenden Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe genannt. Dabei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 regelt die Einführung einer Währungsausgleichsregelung, um die Produktionsbeihilfe um die Auswirkung berichtigen zu können, die der Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem durchschnittlichen Marktkurs in einem noch festzulegenden Zeitraum

auf den um die Beihilfe verminderten Mindestpreis hat. Angesichts der derzeitigen Marktlage und um normale Wettbewerbsbedingungen gegenüber Drittländern zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, einen solchen Ausgleichsmechanismus durch Anwendung eines Koeffizienten auf den Beihilfebetrags einzuführen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 <sup>(7)</sup>, wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission <sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 <sup>(9)</sup>, festgesetzte Koeffizienten 1,013088 von Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für Williams- und Rocha-Birnen und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft

wie im Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Produktionsbeihilfe wird mit einem Koeffizienten multipliziert, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen dem durchschnittlichen Marktkurs und dem am Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs auf den Selbstkostenpreis entspricht.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 versteht man unter :  
— „Selbstkostenpreis“ den um die Beihilfe verminderten zu zahlenden Erzeugermindestpreis,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

— „durchschnittlichem Marktkurs“ den Durchschnitt der im ersten Vierteljahr des Jahres, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr beginnt, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Kurse des Ecu, berichtigt um den Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.

(3) Die gemäß Absatz 1 berechneten Koeffizienten sind in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats statt, in dem es geerntet wurde, so weist

dieser dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Williams- und Rocha-Birnen, bestimmt zur Herstellung von Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	32,512

**Produktionsbeihilfe**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht
Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	16,507

*ANHANG II***Die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Koeffizienten für das Wirtschaftsjahr 1993/94**

bfrs	1,0051
Dkr	0,9982
DM	1,0042
Dr	1,0097
Pta	1,0625
ffrs	0,9961
Ir £	1,0291
Lit	0,9854
hfl	1,0056
Esc	1,0302
£ Stg	0,9840

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1813/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Änderungen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 124/92 der Kommission<sup>(3)</sup> an der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3774/92<sup>(5)</sup>, vorgenommen worden sind, ist in bezug auf die homogene Verteilung der organoleptischen Kennzeichnungsmittel eine Unstimmigkeit zwischen dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und dem Anhang IIa entstanden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 rückwirkend zu ergänzen.

In mehreren Mitgliedstaaten sind Abweichungen in bezug auf die Auslegung des Begriffs der Zwischenerzeugnisse festgestellt worden. Um hier Abhilfe zu schaffen und etwaige Diskriminierungen zwischen Unternehmern der Gemeinschaft zu vermeiden, müssen Kriterien vorgesehen werden, die bei der Identifizierung dieser Erzeugnisse Objektivität und Transparenz ermöglichen. Aus technischen und kommerziellen Gründen sind jedoch als Zwischenerzeugnisse Erzeugnisse aus Butterfett anzusehen, das den Spezifikationen des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 entspricht, die bestimmten Bedingungen und insbesondere einem Mindestgehalt an Milchfett entsprechen.

Es ist außerdem klarzustellen, daß auf Zwischenerzeugnisse wie auch auf zwischenverarbeitende Betriebe ein Verfahren der vorherigen Zulassung anzuwenden ist. Um eine mißbräuchliche Anwendung dieses Verfahrens zu vermeiden, ist die Zulassung von dem Nachweis abhängig zu machen, daß das Stadium der Zwischenerzeugnisse gerechtfertigt ist.

Gemäß Artikel 23 Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 sind bei gekennzeichneten Erzeugnissen erleichterte Kontrollvorschriften zugunsten kleiner letzter Verwender vorgesehen, die sich schriftlich dazu

verpflichten, im Laufe eines Jahres Höchstmengen zu kaufen. Die erleichterte Kontrolle gilt nicht mehr, wenn der Endverwender sich nicht an diese Höchstmengen gehalten hat. Es ist vorzusehen, daß bei jeder Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Vergünstigung einer erleichterten Kontrolle fristlos und endgültig verlorengeht.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei Rahm finden jedoch die Bestimmungen des ersten Unterabsatzes keine Anwendung, wenn die in Anhang IIa Nummer 1.1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse in Mengen zugesetzt werden, die deren Geschmack und ihre Farbe nach Zufügung der Kennzeichnungsmittel und bis zur Verarbeitung zu den in Artikel 4 Nummer 2 genannten Enderzeugnissen erkennen lassen.“

2. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Zulassung des zwischenverarbeitenden Betriebs und der Zwischenerzeugnisse erfolgt gegebenenfalls gemäß Artikel 10 aufgrund eines Antrags, in dem insbesondere die Zusammensetzung der hergestellten Erzeugnisse und ihr Milchfettgehalt angegeben sind und aus dem hervorgeht, daß das Stadium der Zwischenerzeugnisse für die Herstellung der in Artikel 4 genannten Enderzeugnisse gerechtfertigt ist. Gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag wird der zuständigen Stelle das Verzeichnis der endverarbeitenden Betriebe und gegebenenfalls das Verzeichnis der Erzeugnisse weiterverkaufenden Betriebe übermittelt. Diese Verzeichnisse werden nach den vom betreffenden Mitgliedstaat erlassenen Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht.“

3. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

*„Artikel 9a*

Bei den in Artikel 9 genannten Zwischenerzeugnissen handelt es sich, unbeschadet des Artikels 4, um andere Erzeugnisse als die unter die KN-Codes 0401 und 0405 fallenden Erzeugnisse.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1992, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 48.

Jedoch gelten

- a) als Zwischenerzeugnisse Erzeugnisse mit einem Milchfettgehalt von mindestens 82 %, die ausschließlich aus Butterfett im Sinne von Artikel 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) in einem gemäß Artikel 10 eigens hierfür zugelassenen Betrieb gewonnen wurden, wobei ihnen Kennzeichnungsmittel im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 zugesetzt sein müssen; in diesem Fall entsprechen der gezahlte Mindestverkaufspreis und der Höchstbeihilfebetrags jeweils dem Mindestverkaufspreis bzw. dem Höchstbeihilfebetrags, die gemäß Artikel 18 für gekennzeichnete Butter mit einem Fettgehalt von 82 % festgesetzt wurden;
- b) in Anhang VIII genannte Mischungen nicht als Zwischenerzeugnisse.“

4. Artikel 23 wird wie folgt geändert :

— Nummer 5 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Diese Nummer ist nur anwendbar, wenn sich der letzte Verwender schriftlich verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nur höchstens 9 Tonnen Butteräquivalent, davon gegebenenfalls höchstens 14 Tonnen Rahm oder im Fall von Butter oder Butterfett die entsprechende Menge in Zwischenerzeugnissen zu kaufen. Die Bestimmungen dieser Nummer finden keine Anwendung mehr, wenn der letzte Verwender seine Verpflichtung nicht eingehalten hat.“

Die zuständige Behörde kann jedoch — sofern sie dies für gerechtfertigt hält — aufgrund eines schriftlichen Antrags, in dem die genauen Gründe für die Nichteinhaltung der früheren Verpflichtung dargelegt sind, eine neue Verpflichtung dieses Verwenders akzeptieren. Diese Annahme darf jedoch erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam werden. Zwischenzeitlich gilt die unter Nummer 3 genannte Kontrolle.“

— Es wird folgende Nummer 8 angefügt :

„8. Ein Jahr nach Anwendung der in Artikel 9a vorgesehenen Regelung erstellt und übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen über die unter Buchstabe a) desselben Artikels 9a genannten Zwischenerzeugnisse.“

5. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang VIII angefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1993.

Artikel 1 Nummer 1 gilt jedoch mit Wirkung vom 7. Mai 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

„ANHANG VIII

**In Artikel 9a unter Buchstabe b) genannte Erzeugnisse**

1. Zubereitungen aus einer Mischung von Milchfett und Fetten des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur mit Ausnahme der unter den KN-Code 1806 fallenden Erzeugnisse.
2. Zubereitungen aus einer Mischung von Milchfett und Erzeugnissen des Kapitels 21, die aus unter Kapitel 15 fallenden Erzeugnissen gewonnen wurden.“

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1814/93 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 12 Absatz 4,Die Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 wird wie folgt geän-  
dert :

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. In Artikel 5 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende  
Fassung :Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1527/92 <sup>(4)</sup>, beantragen die Olivenbauern die Beihilfe  
spätestens am jeweiligen 15. Juni, während die Erzeuger-  
organisationen und Vereinigungen ihre Anträge bis zum  
15. Juli zu stellen haben. Die Nichteinhaltung dieser  
Termine hat den vollständigen Verlust der betreffenden  
Beihilfe zur Folge.„(3) Die Beihilfeanträge werden von den Oliven-  
bauern bis spätestens 15. Juni eines jeden Wirtschafts-  
jahres eingereicht— bei einer Erzeugerorganisation, wenn die Oliven-  
bauern Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind,— bei der zuständigen Stelle des betreffenden  
Mitgliedstaats, wenn die Olivenbauern nicht  
Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind.Angesichts der Erfordernisse des Verhältnismäßigkeits-  
prinzips sollten die Folgen, die ein kurzfristiges Über-  
schreiten der Antragsfrist hat, im Hinblick auf eine  
reibungslose Abwicklung der Beihilfengewährung  
begrenzt werden.Ausgenommen Fälle höherer Gewalt bewirkt eine  
verspätete Beantragung eine Kürzung der Beihilfe, auf  
die ein Olivenbauer bei fristgerechter Antragstellung  
Anspruch hätte, um 1 % pro Arbeitstag. Anträge, die  
mit einer Verspätung von mehr als 20 Tagen eingehen,  
werden nicht berücksichtigt.Bei verspätet gestellten Beihilfeanträgen sollten die  
Zahlungsfristen im Interesse einer ordnungsgemäßen  
Finanzierung der betreffenden Regelung, und damit die  
Zahlungen noch im laufenden Rechnungsjahr berück-  
sichtigt werden können, verkürzt werden.(4) Die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls  
ihre Vereinigungen reichen die Beihilfeanträge für das  
laufende Wirtschaftsjahr bis spätestens 15. Juli  
desselben Wirtschaftsjahres ein. Von den Olivenbauern  
verspätet gestellte Beihilfeanträge können jedoch von  
der betreffenden Erzeugerorganisation oder Vereini-  
gung bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Wirtschafts-  
jahres vorgelegt werden.“Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
müssen ihre Wirkung bereits ab dem laufenden Wirt-  
schaftsjahr entfalten.2. In Artikel 12b Absatz 1 wird der nachstehende Unter-  
absatz angefügt :„Im Fall der verspätet gestellten Beihilfeanträge wird  
jedoch die Frist von 90 Tagen auf 85 Tage verkürzt.“Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 13.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1815/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen für 1993<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1792/93<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 werden 64 175 Tonnen der insgesamt verfügbaren Menge von 75 500 Tonnen den traditionellen Importeuren zugeteilt; nach Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung setzt die Kommission zur Verringerung der beantragten Mengen einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz fest, wenn die Mengen, für die Einfuhrdokumente beantragt worden sind, die zur Verfügung stehenden Mengen überschreiten.

Die für die traditionellen Importeure am 30. Juni und am 1. Juli 1993 beantragten Mengen übersteigen die verfü-

baren Mengen; folglich ist festzulegen, in welchem Umfang Einfuhrdokumente erteilt werden können.

Die Mengen, für welche Einfuhrdokumente erteilt worden sind, erreichen ein Gesamtvolumen von 64 175 Tonnen; es ist folglich angezeigt, die Erteilung dieser Dokumente an traditionelle Importeure auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die am 30. Juni und am 1. Juli 1993 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 beantragten und der Kommission am 2. Juli 1993 übermittelten Einfuhrdokumente für Konserven aus Thunfischen der Gattung Thunnus, echter Bonito oder gestreifter Thunfisch (*Euthynnus pelamis*) und anderer Arten der Gattung *Euthynnus*, die unter die KN-Codes ex 1604 14 11, ex 1604 14 19, ex 1604 19 30 und ex 1604 20 70 fallen, mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Drittländern werden für 54,42 % der beantragten Menge erteilt.

Bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen wird die Erteilung von Einfuhrdokumenten für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 ab 2. Juli 1993 gestellten Anträge ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 26.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1816/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte sechste Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die sechste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte sechste Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,527 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1817/93 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1993

zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90<sup>(5)</sup>, wurden die Grundregeln der Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des im vorhergehenden Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe genannt. Dabei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 regelt die Einführung einer Währungsausgleichsregelung, um die Produktionsbeihilfe um die Auswirkung berichtigen zu können, die der Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem durchschnittlichen Marktkurs in einem noch festzulegenden Zeitraum auf den um die Beihilfe verminderten Mindestpreis hat. Angesichts der derzeitigen Marktlage, und um normale Wettbewerbsbedingungen gegenüber Drittländern zu

gewährleisten, erscheint es angezeigt, einen solchen Ausgleichsmechanismus durch Anwendung eines Koeffizienten auf den Beihilfebetrags einzuführen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93<sup>(7)</sup>, wurden die Preise und Beiträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93<sup>(9)</sup>, festgesetzte Koeffizient 1,013088 von Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für Pfirsiche und
  - b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
- wie im Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Produktionsbeihilfe wird mit einem Koeffizienten multipliziert, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen dem durchschnittlichen Marktkurs und dem am Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs auf den Selbstkostenpreis entspricht.

- (2) Zur Anwendung von Absatz 1 versteht man unter
- „Selbstkostenpreis“ den um die Beihilfe verminderten zu zahlenden Erzeugermindestpreis,
  - „durchschnittlichem Marktkurs“ den Durchschnitt der im ersten Vierteljahr des Jahres, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr beginnt, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Kurse des Ecu, berichtet um den Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

(3) Die gemäß Absatz 1 berechneten Koeffizienten sind in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats statt, in dem es geerntet wurde, so weist dieser dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitglied-

staat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Pfirsiche für die Verarbeitung zu Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	22,962

**Produktionsbeihilfe**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht
Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	6,794

*ANHANG II***Die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Koeffizienten für das Wirtschaftsjahr 1993/94**

bfrs	1,0168
Dkr	0,9941
DM	1,0141
Dr	1,0322
Pta	1,2061
ffrs	0,9873
Ir £	1,0960
Lit	0,9517
hfl	1,0184
Esc	1,0997
£ Stg	0,9474

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1818/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 951/93 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 564/92 der  
Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung der den  
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der  
Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik  
Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föde-  
rativen Republik geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3371/92<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 951/93 der  
Kommission<sup>(3)</sup> sind die im dritten Zeitraum verfügbaren

Gesamt mengen festgesetzt. Die auf die Gruppe 4 entfal-  
lende Menge ist falsch angegeben. Die betreffende  
Verordnung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 951/93 wird durch  
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 25. 11. 1992, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 23. 4. 1993, S. 19.

## ANHANG I

## „ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den dritten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
1	1 200,00
2	136,89
3	833,50
4	14 735,00
5	1 800,00
6	850,00
7	4 177,00
8	825,00
9	5 755,00
10	3 825,00
11	412,50 <sup>a</sup>

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1819/93 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1993

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Finnland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 735/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1993<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 99,96 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juli 1993 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24

Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/93<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit Ursprung in Finnland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup> erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit Ursprung in Finnland wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 31,85 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1820/93 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1453/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1453/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1746/93 <sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1453/93 erwähnte Betrag von 21,91 ECU wird durch den Betrag von 32,61 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 38.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1821/93 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juli 1993**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1548/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1799/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 6. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 33.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	34,02 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	34,02 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	34,02 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	34,02 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	43,09
1701 99 10	43,09
1701 99 90	43,09 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Juni 1993

über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine

(93/383/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991  
zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeu-  
gung und Vermarktung lebender Muscheln <sup>(4)</sup> enthält,  
namentlich im Anhang, Vorschriften über die Belastung  
lebender Muscheln mit marinen Biotoxinen.Die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991  
zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeu-  
gung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(5)</sup>  
enthält, namentlich in Artikel 5 und in Kapitel V  
Abschnitt II.3.B des Anhangs, Vorschriften über die Bela-  
stung von Fischereierzeugnissen mit marinen Biotoxinen.Die Untersuchungen auf marine Biotoxine sind besonders  
wichtig, da sichergestellt werden muß, daß lebende  
Muscheln und Fischereierzeugnisse entsprechend den  
genannten Richtlinien vermarktet werden.Um eine wirksame Kontrollregelung zur Untersuchung  
auf marine Biotoxine hin sicherzustellen, ist esnotwendig, daß jeder Mitgliedstaat ein nationales Refe-  
renzlaboratorium bestimmt, das dort die Durchführung  
der erforderlichen Analysen koordiniert.Um eine gemeinschaftsweite einheitliche Regelung zu  
gewährleisten, muß ein gemeinschaftliches Referenzlabo-  
ratorium bestimmt werden, das die Aufgabe hat, die von  
den einzelstaatlichen Referenzlaboratorien durchge-  
führten Analysen der marinen Biotoxine zu koordinieren.  
Es ist notwendig, die Aufgaben und die Arbeitsbedin-  
gungen des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums  
festzulegen.Das Labor des Ministerio de Sanidad y Consumo in Vigo  
erfüllt die notwendigen Bedingungen, um als gemein-  
schaftliches Referenzlaboratorium für marine Biotoxine  
bestimmt zu werden. Die Verantwortlichen dieses Labo-  
ratoriums haben sich verpflichtet, die in dieser Entschei-  
dung festgelegten Aufgaben unter den darin vorgesehenen  
Bedingungen zu übernehmen.Dieses Referenzlaboratorium kann nach den Bedin-  
gungen des Artikels 28 der Entscheidung 90/424/EWG  
des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben  
im Veterinärbereich <sup>(6)</sup> eine Finanzhilfe der Gemeinschaft  
erhalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang aufgeführten Laboratorien werden zu  
nationalen Laboratorien für die Kontrollen mariner  
Biotoxine bestimmt.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 15 vom 18. 1. 1993, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 115 vom 26. 4. 1993.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 129 vom 10. 5. 1993, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

*Artikel 2*

(1) Jedes nationale Referenzlaboratorium hat folgende Aufgaben :

- Koordinierung der Tätigkeiten der nationalen Laboratorien, die in dem Mitgliedstaat mit den Analysen der marinen Biotoxine beauftragt sind ;
- Unterstützung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates bei der Durchführung der Kontrollregelung für marine Biotoxine ;
- Durchführung von Versuchen zum Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen nationalen Laboratorien, die mit den Analysen der marinen Biotoxine beauftragt sind ;
- Weitergabe der Informationen des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates und die mit den Analysen der marinen Biotoxine beauftragten nationalen Laboratorien.

(2) Die einzelstaatlichen Referenzlaboratorien arbeiten mit dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium gemäß Artikel 3 zusammen.

*Artikel 3*

Das Labor des Ministerio de Sanidad y Consumo in Vigo wird zum gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für die Kontrolle mariner Biotoxine bestimmt.

*Artikel 4*

Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium hat folgende Aufgaben :

- Lieferung von Informationen über die Analysemethoden und die vergleichenden Versuche an die nationalen Referenzlaboratorien ;
- Koordinierung der Anwendung der Analysemethoden gemäß dem ersten Gedankenstrich durch die nationalen Referenzlaboratorien, insbesondere mittels Durchführung vergleichender Versuche ;
- Koordinierung der Erforschung neuer Analysemethoden und Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über die diesbezüglichen Fortschritte ;

- Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen für das Personal der nationalen Referenzlaboratorien ;
- Zusammenarbeit mit den Laboratorien, die in den Drittländern mit den Analysen der marinen Biotoxine betraut sind ;
- technische und wissenschaftliche Unterstützung der Dienststellen der Kommission, insbesondere bei Unstimmigkeiten in bezug auf die Analyseergebnisse zwischen Mitgliedstaaten.

*Artikel 5*

Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für marine Biotoxine muß

- über qualifiziertes Personal mit hinreichenden Kenntnissen über die Verfahren zur Analyse der marinen Biotoxine verfügen ;
- über die Ausrüstung und nötigen Stoffe zur Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 4 verfügen ;
- eine angemessene Verwaltungsinfrastruktur aufweisen ;
- die vertrauliche Behandlung bestimmter Fragen, Ergebnisse oder Mitteilungen durch sein Personal gewährleisten ;
- dafür Sorge trage, daß die Grundsätze der „Guten Laborpraxis“ eingehalten werden, die international akzeptiert sind ;
- über ein auf dem laufenden gehaltenes Verzeichnis der vom Referenzbüro der Gemeinschaft geführten Referenzstoffe sowie über ein auf dem laufenden gehaltenes Verzeichnis der Hersteller und Vertreiber dieser Stoffe verfügen.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. WESTH

## ANHANG

*Für Belgien und Luxemburg:*

- Institut d'hygiène et d'épidémiologie  
Département „microbiologie“ — Service „bactériologie“  
Av. Juliette Vytzman 14-16  
B-1050 Bruxelles — BELGIEN

*Für Dänemark:*

- Fiskeriministeriet  
Fiskerikontrollen  
Dronningens Tværgade 21  
P.O. Box 9050  
DK-1022 København K — DÄNEMARK

*Für Deutschland:*

- Bundesgesundheitsamt (BGA)  
Thielallee 88-92  
D-1000 Berlin 33 — DEUTSCHLAND

*Für Griechenland:*

- Institut d'hygiène  
Iese Odos 75 Botanicos  
GR-11855 Athen — GRIECHENLAND

*Für Spanien:*

- Laboratorio del Ministerio de Sanidad y Consumo  
Unidad Administrativa de Vigo  
Estación marítima s/n  
E-36201 Vigo — SPANIEN

*Für Frankreich:*

- Laboratoire central d'hygiène alimentaire  
43, rue de Dantzig  
F-75015 Paris — FRANKREICH

*Für Irland:*

- Fisheries Research Center  
Abbotstown  
IRL-Dublin 15 — IRLAND

*Für Italien:*

- Consorzio di studi, ricerche ed interventi sulle risorse marine  
Viale Vespucci 2  
I-47042 Cesenatico (FO) — ITALIEN

*Für die Niederlande:*

- Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne  
(RIVM)  
Postbus 1  
NL-3720 BA Bilthoven — NIEDERLANDE

*Für Portugal:*

- Laboratório do Instituto Nacional de Investigação das Pescas  
(INIP)  
Av. Brasília s/n  
P-1400 Lisboa — PORTUGAL

*Für das Vereinigte Königreich:*

- Torry Research Station  
PO Box 31, 135 Abbey Road  
UK-Aberdeen AB9 8DG — VEREINIGTES KÖNIGREICH

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Juni 1993

### zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(93/384/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates <sup>(4)</sup> wurden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest eingeführt.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen nach dieser Richtlinie müssen die Labormethoden und -techniken für die Diagnose der klassischen Schweinepest vereinheitlicht werden.

Die zur Diagnose erforderlichen Antigene und sonstigen Stoffe sollten in allen nationalen Laboratorien identisch beschaffen sein.

Mit der Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest <sup>(5)</sup> wurde das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Deutschland, zum Verbindungslabor für die nationalen Diagnoselaboratorien für die klassische Schweinepest benannt.

Gemäß Artikel 5 der Entscheidung 81/859/EWG wurde diese Aufgabe auf fünf Jahre begrenzt.

Mit der Entscheidung 87/65/EWG <sup>(6)</sup> wurde die Laufzeit der mit der Entscheidung 81/859/EWG getroffenen Maßnahmen um weitere fünf Jahre verlängert.

Diese Verlängerung ist im Februar 1993 abgelaufen.

Um zu gewährleisten, daß die unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Laboratorien durchgeführten

Diagnosearbeiten auch weiterhin ausreichend koordiniert werden, ist ein gemeinschaftliches Referenzlaboratorium zu benennen. Die Aufgaben und Befugnisse dieses Laboratoriums sind noch festzulegen.

Angesichts der gewonnenen Erfahrungen ist es angezeigt, die Aufgabe des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums dem Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu übertragen, da sich dieses Labor seit vielen Jahren bewährt hat.

Gemäß Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(7)</sup> wird für Verbindungs- und Referenzlaboratorien eine gemeinschaftliche Finanzhilfe gewährt.

Die Bedingungen für die Behandlung von Wildfleisch aus Jagdgebieten, in denen nach dem Auftreten einer Tierseuche Kontrollen durchgeführt werden, sind durch die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch <sup>(8)</sup> geregelt. Auf die Bestimmungen dieser Richtlinie ist Bezug zu nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Richtlinie 80/217/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 11 wird wie folgt geändert :

— Absatz 1 dritter Gedankenstrich wird gestrichen.

— Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten nationalen Laboratorien halten mit dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium gemäß Anhang VI Verbindung. Die Bestimmungen des genannten Anhangs hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des Labors gelten unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG, insbesondere des Artikels 28.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 301 vom 18. 11. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C. 21 vom 25. 1. 1993, S. 502.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 73 vom 15. 3. 1993, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/685/EWG (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 54.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/117/EWG (AbI. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38).

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG (AbI. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1).

2. Nach Anhang V wird folgender Anhang VI angefügt :

„ANHANG VI

**GEMEINSCHAFTLICHES REFERENZLABORATORIUM FÜR KLASSISCHE SCHWEINEPEST**

*Name des Laboratoriums :*

Institut für Virologie  
der Tierärztlichen Hochschule Hannover  
Bischofsholer Damm 15  
D-3000 Hannover 1  
Deutschland

Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest hat folgende Aufgaben und Befugnisse :

1. Es koordiniert im Benehmen mit der Kommission die in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Diagnose der klassischen Schweinepest, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen :
  - a) Aufbewahrung und Abgabe von Zellkulturen für Diagnosezwecke ;
  - b) Typisierung, Aufbewahrung und Abgabe von KSPV-Stämmen für serologische Untersuchungen sowie zur Herstellung von Antisera ;
  - c) Abgabe standardisierter und konjugierter Seren und sonstiger Referenzreagenzien an die nationalen Laboratorien zur Standardisierung der Tests und der in den Mitgliedstaaten verwendeten Tests und Reagenzien ;
  - d) Anlage und Aufbewahrung einer KSPV-Sammlung ;
  - e) regelmäßige Durchführung von Tests zum Vergleich der Diagnoseverfahren auf Gemeinschaftsebene ;
  - f) Sammlung und vergleichende Analyse von Daten und Informationen über die eingesetzten Diagnoseverfahren und die entsprechenden Testergebnisse ;
  - g) Charakterisierung der Virusisolate mit den modernsten Methoden, um weitergehende Erkenntnisse über die Epizootiologie der klassischen Schweinepest zu erhalten ;
  - h) Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Überwachung, der Epizootiologie und der Verhütung der klassischen Schweinepest auf der ganzen Welt ;
  - i) Bereitstellung von Experten zum KSP-Virus und zu den anderen relevanten Viren, um rasche Differentialdiagnosen zu ermöglichen ;

j) Aufbau eines profunden Know-how über die Zubereitung und Verwendung veterinärmedizinischer Immunologiepräparate zur Tilgung und Eindämmung der klassischen Schweinepest.

2. Es veranlaßt die Aus- bzw. Weiterbildung von Labordiagnostikern im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Diagnoseverfahren.
3. Es hält Fachkräfte bereit, die in dringlichen Fällen in der Gemeinschaft eingesetzt werden können.
4. Es betreibt Forschungsarbeiten zur gezielteren Bekämpfung der klassischen Schweinepest und koordiniert solche Arbeiten soweit wie möglich.“

*Artikel 2*

(1) In Artikel 6a wird folgender Absatz hinzugefügt :

„(2a) Unmittelbar nach Bestätigung der Seuche bei Wildschweinen trägt die zuständige Behörde darüber hinaus Sorge, daß alle in dem ausgewiesenen Seuchengebiet mit Schußwaffen erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine gemäß Artikel 11 auf klassische Schweinepest untersucht werden. Tiere mit positivem Ergebnis werden als gefährliche Stoffe nach Maßgabe von Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG behandelt.“

(2) Artikel 6a Absatz 5 Buchstabe f) erhält folgende Fassung :

„f) das Verfahren zur Beseitigung verendeter oder mit Schußwaffen erlegter Wildschweine. In der ersten Phase (Tilgungsphase) wird mit den Tierkörpern wie folgt verfahren :

- i) Behandlung als gefährliche Stoffe im Rahmen der Richtlinie 90/667/EWG oder
- ii) Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt und Laboruntersuchungen gemäß Artikel 11. Ist das Ergebnis dieser Untersuchungen in bezug auf die klassische Schweinepest negativ, so ergreifen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (\*). Teile, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt.

In der zweiten Phase (Überwachungsphase) erfolgt die Tierkörperbeseitigung entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde.

(\* ) ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 15. 3. 1993, S. 1).“

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. WESTH

---

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 14. Juni 1993

**zur Festsetzung des erstattungsfähigen Höchstbetrags der Kosten für den Einsatz ausgebildeter Berater im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 270/79**

(93/385/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien<sup>(3)</sup> werden Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Beratung in Italien aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, finanziert.

Der vorgesehene Rahmenplan für die landwirtschaftliche Beratung wurde von der Italienischen Republik vorgelegt und von der Kommission genehmigt.

Der Fonds erstattet Italien unter anderem die Kosten für den Einsatz der Berater. Dazu ist in der genannten Verordnung der erstattungsfähige Höchstbetrag je ausgebildeten Berater festgesetzt.

Die Italienische Republik hat beantragt, den erstattungsfähigen Höchstbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an die Lohnentwicklung anzupassen. Der Betrag sollte entsprechend erhöht werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der erstattungsfähige Höchstbetrag je ausgebildeten Berater nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 wird auf 25 000 ECU festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt für die ab 1. Juli 1990 getätigten Ausgaben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. WESTH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 79 vom 20. 3. 1993, S. 6.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 28. Mai 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1).

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Juni 1993

**zur Änderung der Entscheidung 88/408/EWG über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG**

(93/386/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Bestimmungen der Entscheidung 88/408/EWG<sup>(2)</sup> sind nur befristet anwendbar.

Es ist angezeigt, die Anwendungsdauer dieser Bestimmungen bis zum 30. September 1993 zu verlängern, um den verfügbaren Teil der genannten Entscheidung in bezug auf die Gebührenerhebung in seiner Gesamtheit eingehender prüfen zu können. In diesem Zusammenhang sei auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG<sup>(3)</sup> und auf die Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch<sup>(4)</sup> verwiesen.

Es empfiehlt sich, einige Bestimmungen der Entscheidung 88/408/EWG anzupassen, um dem Erlaß der Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch und zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG<sup>(5)</sup> sowie der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(6)</sup> Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der im Europäischen Währungssystem aufgetretenen Turbulenzen erscheint es notwendig, zeitweilig von den Regeln für die Umrechnung der in Ecu festgesetzten Beträge in die Landeswährungen abzuweichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die Entscheidung 88/408/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 3 werden die Worte „Bis zur Überprüfung der Untersuchungsbestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG, längstens aber bis zum 31. Dezember 1992, wird“ durch die Angabe „Unbeschadet der Inanspruchnahme der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 85/73/EWG vorgesehenen Möglichkeit wird bis zum 30. September 1993“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 4 werden die Worte „Bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Angabe „Bis zum 30. September 1993“ ersetzt.
3. In Artikel 2 Absatz 5 werden die Worte „Bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Angabe „Bis zum 30. September 1993“ ersetzt.
4. In Artikel 5 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
5. Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :  

„Im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 64/433/EWG kann die Kommission durch unangekündigte Stichproben überprüfen, ob die effektive Anwendung der Untersuchungsbestimmungen dieser Richtlinie nicht durch Gewährung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Entscheidung gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Entscheidung beeinträchtigt wird.“
6. In Artikel 7 werden die Worte „nach Artikel 9 der Richtlinie 64/433/EWG“ durch die Worte „nach Artikel 12 der Richtlinie 64/433/EWG“ ersetzt.
7. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt :  

„In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 können jedoch die Mitgliedstaaten, deren Währungen seit dem 1. September 1992 im Verhältnis zum Ecu erheblich abgewertet wurden, die zu diesem Zeitpunkt geltenden Kurse weiterhin anwenden.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 88/409/EWG (AbI. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 28).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 325 vom 14. 12. 1991, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/5/EWG (AbI. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG (AbI. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27).

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. WESTH

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1993

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Marokko**

(93/387/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Marokko besucht, um die Erzeugung und Vermarktung von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken zu studieren.

Nach den marokkanischen Rechtsvorschriften obliegt es den Veterinärinspektoren, unterstützt von den technischen Assistenten der Direktion „Tierhaltung“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Agrarreform, die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Außerdem ist danach das Ministerium für Fischerei befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete auf der Grundlage eines Berichts der Direktion „Tierhaltung“ und des Wissenschaftlichen Instituts für Meeresfischerei zu erlauben oder zu untersagen.

Nach geltendem marokkanischen Recht sollen lebende Muscheln, die auf den Markt gebracht werden, systematisch auf Biotoxine untersucht werden.

Die Direktion „Tierhaltung“ mit ihren Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Marokko wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen marokkanischen Behörden sind in der Lage, der Kommission regelmäßig und rasch Angaben

über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen marokkanischen Behörden haben amtliche Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und von Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- oder Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Marokko kann in das Verzeichnis der Drittländer gemäß Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit erfüllen.

Zu den Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe b) Ziffer i) der vorgenannten Richtlinie müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Sprache, in der die Bescheinigung mindestens zu erstellen ist, die Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden und der Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit gehören, mit dem die Einzelverpackungen versehen sein müssen.

Gemäß Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der genannten Richtlinie müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, von denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe c) derselben Richtlinie ist ein Verzeichnis der Betriebe zu erstellen, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken eingeführt werden dürfen. Diese Betriebe können nur dann in das Verzeichnis aufgenommen werden, wenn sie von den zuständigen Behörden Marokkos amtlich zugelassen sind. Die zuständigen marokkanischen Behörden müssen sich daher vergewissern, daß die in der genannten Bestimmung aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup> getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Direktion „Tierhaltung“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Agrarreform ist die zuständige Stelle Marokkos, die befugt ist, die Übereinstimmung der lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

*Artikel 2*

Die zum Verzehr bestimmten lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Marokko müssen folgende Bedingungen erfüllen :

1. Jeder Sendung muß das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigelegt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.
2. Die Sendungen müssen aus den in Anhang B aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.
3. Sie müssen in einem in dem Verzeichnis von Anhang C aufgeführten zugelassenen Versand- oder Reini-

gungszentrum in versiegelte Behältnisse verpackt worden sein.

4. Jede Verpackung muß mit einem unverwischbaren Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält :

- das Versandland : MAROKKO,
- die Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
- das Erzeugungsgebiet und das Versandzentrum anhand der Zulassungsnummer,
- das Verpackungsdatum, wobei zumindest Tag und Monat anzugeben sind.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Tierarztes der Direktion „Tierhaltung“ sowie das Amtssiegel der Direktion „Tierhaltung“ in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für lebende

- Muscheln <sup>(1)</sup>,
- Stachelhäuter <sup>(1)</sup>,
- Manteltiere <sup>(1)</sup> und
- Meeresschnecken <sup>(1)</sup>

mit Ursprung in Marokko, die zum Verzehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr. :

Versandland : Marokko

Zuständige Behörde : Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreform, Direktion „Tierhaltung“

I. Identifizierung der Erzeugnisse

- Art (wissenschaftliche Bezeichnung) : .....
- Gegebenenfalls Codennummer : .....
- Art der Verpackung : .....
- Zahl der Packstücke : .....
- Eigengewicht : .....
- (ggf.) Nummer des Analyseberichts : .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet : .....
- Name und amtliche Zulassungsnummer :
  - des Versandzentrums <sup>(1)</sup> : .....
  - des Reinigungszentrums <sup>(1)</sup> : .....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von : .....  
(Versandort)

nach : .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....  
.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsortes : .....  
.....  
.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**IV. Bescheinigung**

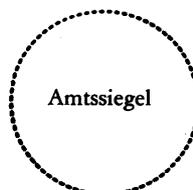
Der amtliche Veterinärinspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert worden sind ;
2. gemäß den Hygienevorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt worden sind ;
3. gemäß den Vorschriften von Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG kontrolliert worden sind ;
4. — den Vorschriften von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen und somit zum direkten Verzehr geeignet sind (!),  
— dazu bestimmt sind, in dem in Nummer II genannten Reinigungszentrum gereinigt zu werden (!).

Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Inspektors)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

\_\_\_\_\_

(!) Nichtzutreffendes streichen.

## ANHANG B

## ZUGELASSENE ERZEUGUNGSGEBIETE FÜR DIE AUSFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS MAROKKO NACH DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## I. Erzeugungsgebiete, die den Bedingungen von Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a) des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates entsprechen

Geographische Abgrenzung	Codenummer
<i>Mittelmeer</i>	
Lagune von Nador (ohne das Stadtgebiet von Nador)	25
Küstengebiet von Essaidia	02
<i>Atlantik</i>	
Mündung des Oued Tahadart	42
Lagune von Moulay Bouselham	18
Lagune von Sidi Moussa und Oualidia	10
Bucht von Dakhla (ohne das Stadt- und Hafengebiet)	27

## II. Erzeugungsgebiete, die den Bedingungen von Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b) des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen

## ANHANG C

## VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER GEMEINSCHAFT ZUGELASSENEN BETRIEBE

## I. Versandbetriebe

Name und Anschrift	Zulassungsnummer
Najmat Allah, Nador	01-10-065
Marost, Nador	01-10-066

## II. Reinigungsbetriebe

Name und Anschrift	Zulassungsnummer

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 9. Juni 1993

**über die Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend unerlaubte Handelspraktiken im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates, die in der Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds in Japan bestehen**

(93/388/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unerlaubte Handelspraktiken<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß aufgrund der vorgenannten Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. März 1992 beschloß die Kommission, das Untersuchungsverfahren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84, das seit dem 16. Februar 1991 in der Angelegenheit des japanischen Hafenverwaltungsfonds läuft<sup>(2)</sup>, auszusetzen<sup>(3)</sup>.
- (2) Diese Aussetzung war durch die förmlichen Zusicherungen gerechtfertigt, die die japanische Regierung der Kommission erteilt hatte, wonach der Hafenverwaltungsfonds am 31. März 1992 seine Tätigkeit einstellen und nicht in anderer Form weiterführen wird und ferner die Auffassung der ausländischen Schiffahrtsgesellschaften über die Verwendung der vereinnahmten und noch nicht ausgegebenen Gelder in gebührender Weise berücksichtigt wird. Die Aussetzung des Verfahrens würde von der Kommission erneut geprüft, wenn genügend Zeit nach Abschaffung des Hafenverwaltungsfonds vergangen ist, um eine verlässliche Garantie dafür zu geben, daß diese Maßnahme nicht in anderer Form wiedereingeführt wird.

- (3) Die Kommission hat inzwischen festgestellt, daß der japanische Hafenverwaltungsfonds effektiv am 31. März 1992 seine Tätigkeit eingestellt und nicht in anderer Form weitergeführt hat und daß die vereinnahmten und noch nicht ausgegebenen Gelder für Projekte verwendet worden sind, die auch den Schiffahrtsgesellschaften der EG in gewisser Weise zugute kommen. Angesichts der Zeitspanne, die seit der Aussetzung des Untersuchungsverfahrens vergangen ist, liegt es nach Auffassung der Kommission im Interesse der Gemeinschaft, das Untersuchungsverfahren nunmehr einzustellen.
- (4) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller und die japanische Regierung über ihre Schlußfolgerungen und die einschlägigen wichtigsten Fakten und Erwägungen —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Das Untersuchungsverfahren betreffend unerlaubte Handelspraktiken im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84, die in der Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds in Japan bestehen, wird eingestellt.

Brüssel, den 9. Juni 1993

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> Einleitung siehe ABl. Nr. C 40 vom 16. 2. 1991, S. 18. Das Untersuchungsverfahren wurde verlängert mit der Mitteilung in ABl. Nr. C 287 vom 5. 11. 1991, S. 5.

<sup>(3)</sup> Aussetzung siehe ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 47.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1702/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur  
Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 1. Juli 1993)*

Seite 60, Anhang II

— Tabelle A:

*anstatt:* „1 ECU = 305,788 Dr“

*muß es heißen:* „1 ECU = 306,788 Dr“;

— Tabelle B:

*anstatt:* „1 ECU = 352,384 Dr“

*muß es heißen:* „1 ECU = 332,354 Dr“.

---